für Pulsnik Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend.

Erfcheint : Mittwoch und Sonnabend.

MIS Beiblätter: Mustr. Honniags. Blatt (wöchentlich), Eine sandwirth: schaftliche Weilage

Abonnements = Preis: Bierteljährl. 1 M. 25 Pf. Maf Wunsch unentgeltliche Bufenbung.

(monatlich).

des Königs. Amtsgerichts

des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate find bis Dienstag u. Freitag Borm, 9 Uhr aufzugeben. Preis für die einspaltige Corpuszeile (ober beren Raum) 10 Pfennige.

Geschäftsstellen

Herrn Buchbrudereibes. Pabft in Königsbrüd, in ben Annoncen-Bureaus von Haasenstein & Vogler u., Invalidens dank" in Dresden, Rudolph Moffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben in Pulsnit.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein in Pulsnit.

Sonnabend.

14. October 1893.

Betanntmachung,

Schöffen= und Geschworenen=Liste betreffend. Nachdem vom unterzeichneten Stadtrath die nach der Verordnung zur Ausführung des nach § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozesordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879 vorgeschriebene Urliste über die in hiefiger Stadt wohnhaften, zum Schöffen- und Geschworenen-Amte geeigneten Personen aufgestellt worden ist, wird auf die unter 🔾 beigefügten gesetzlichen Bestimmungen hiermit mit dem Bemerken verwiesen, daß die Liste vom 14. October die. Ihrs. an acht Tage lang, also bis mit 23. October, zu Jedermanns Einsicht auf hiefiger Rathsschreiberei ausliegt und innerhalb dieser Zeit etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit fraglicher Liste schriftlich oder zu Protokoll be i unterzeichnetem Stadtrath anzubringen sind.

Später eingehende Einsprachen finden keine Berücksichtigung.

Pulsnit, am 6. October 1893.

Der Stadtrath. Schubert, Brgrmftr.

Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Gerichtsverfassung vom 27. Januar 1877.

31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nursvon einem Deutschen versehen werben.

8 32. Unfähig zu bem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;

2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder ber Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

9 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlifte den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu bem Umt nicht geeignet find.

5) Dienftboten.

8 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;

2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

Religionsbiener; 8) Volksschullehrer;

9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbe unte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werben. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der Paragraphen 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Vorschriften des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, vom 1. März 1879. 8 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden :

1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Rathe in den Ministerien;

2) der Präsident des Landesconsistoriums; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen;

4) die Kreis= und Amtshauptleute;

5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen worden sind.

Wegen Reinigung wird das Hochwasserreservoir vom Sonnabend, den 14. Abends an und Sonntag, den 15. Oetober d. J. abgestellt. Pulsnit, am 13. October 1893.

Der Stadtrath. Schubert, Brgrmftr.

Die Stadträthe von Kamens und Pulsnit, sowie die Herren Bürgermeister von Königsbrück und Elstra und die Herren Gemeindevorstände hiesigen Bezirks haben bis spätestens den 17. dieses Monats die noch außenstehenden Empfangsbescheinigungen über Familienunterstützungen der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften hier Einzureichen, da später eingehende Anträge für dieses Jahr unberücksichtigt bleiben. Die Familien der z. B. noch Uebenden sind zur Geltendmachung ihrer Ansprüche sofort zu ver= anlassen. Die im Jahre 1892 verlagsweise gezahlten Unterstützungen sind bei der hiesigen Kasse zu erheben.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 4. October 1893. von Erdmannsdorff.

Züdischer Erpressungsversuch.

befassen, veranlaßt sein würden, nach Berlin überzusiedeln.

Der Rachefeldzug der Judenschaft gegen die antisemi- jüdische Eingabe zur Kenntnisnahme an das Ministerium es gewagt hat, gewisse rituelle Vorschriften der Juden, die liche Stadt Leipzig, der in der Beranstaltung einer Ber- des Innern gelangen zu lassen einer "Branche" Uebereinstimmung stehen, für unser Staatsgebiet auszu-Stadium. Wie sich aus einer ganz harmlos klingenden handle, deren jährlicher Geschäftsumsatz in Leipzig 20—25 schließen. Die Strafe soll darin bestehen, daß die Wer-Millionen Mt. betrage. — Man kann fragen, was hat treter" des Borstenhandels ihr Geschäft künftig in Berlin Desse in Leipzig weilenden Borstenhandler in einer eigenen denn der Borstenhandel mit dem Schächtverbot zu thun, treiben und auch die Leipziger Handelshäuser, die sich mit Eingabe die Handelskammer ersucht, die Aufhebung des aber dieser Geschäftszweig ist schon längst, wie so viele dem Borstengeschäft befassen, nöthigen werden, nach Berlin Schächtungsverbots im Königreich Sachsen zu veranlassen. Monopol der Juden geworden, und darum das überzusiedeln. Nicht unmöglich, sogar sehr wahrscheinlich, Dabei verstiegen sich die Borstenhändler zu der Drohung, sie en Schächten. Die Heien, die Leipziger Messe zu meiden und ihre Geschäfter außdann in Berlin zu betreiben; ja, sie fügten noch hinzu, das Judenthum das Judenthum das Judenthum das der Anschlier das Geld und die materielle Gründe su ihre Geschäfter Gründe su ihre Geschäfter Gründe su betreiben; ja, sie fügten noch hinzu, als Juden mit dem Auszug aus Egypten-Leipzig. Die dieser neueste Anschlier neueste Anschlier das Geld und die materielle Wacht haben die Herren zweisellos. Aber seine Position Gründe su ihren dieser neuesten Streich nicht särdern. Vool das Judenthum als Juden mit dem Auszug aus Egypten-Leipzig. Die dieser neuesten Streich nicht särdern. Vool das Judenthum Daß, wenn dieser Fall eintreten sollte, dann auch die richtigen Worte für diese Unverfrorenheit widmet ihnen durch diesen neuesten Streich nicht fördern. Noch faßt man geipziger Handelshäuser, die sich mit dem Borstengeschäft dafür die amtliche "Leipz. Ztg." in nachstehenden Sätzen: diese jüdische Welt in liberalen Kreisen mit äußerster Be-"Wie für ihren eigenen, speziell Leipziger "Antisemi= hutsamkeit an; auch in dem Artikel des "Leipz. Tgbl." ist

Obwohl die Handelskammer in dieser Sache gar nicht zu- tismus" soll also die Stadt Leipzig nunmehr auch noch ständig ist, verhandelte sie doch darüber und beschloß, die dafür "gestraft" werden, daß die sächsische Staatsregierung